



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. März 2013

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	97		
73 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	97	76 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	104
74 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Reyeringvonn“ im Gebiet der Stadt Bocholt, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	97	77 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Cramer Textil GmbH in Greven	104
75 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Dümmers	104	78 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Avangard Malz AG in Gelsenkirchen	105

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

73 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0070/12/0273572-0002/0002.V

48147 Münster, den 04.03.2013

Die Firma COMPO GmbH & Co. KG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlagen zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (PSM), Wirkstoffdüngern und ammoniumnitrat-haltigen Düngemitteln der Gruppe B nach Anhang V der Gefahrstoffverordnung auf dem Grundstück in 48157 Münster - Handorf, Gildenstr. 38, Flur 6, Flurstücke 919, 936 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die

- Reduzierung der Lagermenge PSM um 300 t in LH 05,
- Einlagerung dieser 300 t PSM in die LH 08, wobei die bisherige Gesamtlagermenge beibehalten wird,
- Nutzung des VbF-Lagerraumes in LH 05 ausschließlich als Stapler-Laderaum sowie der Betrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rudolf Schoppmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 97

74 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Reyeringvonn“ im Gebiet der Stadt Bocholt, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel:

Das Naturschutzgebiet „Reyeringvonn“ ist ca. 66 ha groß und liegt in den Gemarkungen Hemden und Barlo, Stadt Bocholt, im Naturraum Westmünsterland. Es grenzt im Norden unmittelbar an die niederländische Grenze.

Das Gebiet wurde erstmalig am 22.08.1988 unter Naturschutz gestellt.

Der noch bis Mitte des letzten Jahrhunderts aus Moor und Heide bestehende Landschaftsraum wird heute vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das Naturschutzgebiet verfügt dabei im Vergleich zum Umfeld über einen hohen Anteil an Grünland.

Unter den Pflanzengesellschaften dominieren verschiedene Ausprägungen der Weidelgras-Weißkleeweide. Eingestreut sind kleinflächig Vorkommen des Knickfuchschwanz - Flutrasens. Die das Gebiet durchziehenden Entwässerungsgräben weisen noch viele typische Feuchtwiesenarten auf.

Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als ein traditionelles Brutgebiet für die Uferschnepfe. Als weitere typische Brutvogelarten des feuchten Extensivgrünlands sind Großer Brachvogel, Austernfischer, Wiesenpieper, Kiebitz und Steinkauz zu nennen. Das Gebiet ist außerdem Nahrungsgebiet u.a. für Habicht und Sperber sowie Durchzugsgebiet für Bekassine, Steinschmätzer und Braunkehlchen.

Das Naturschutzgebiet ist ein wichtiger Trittstein im landesweiten Biotopverbund der Moor- und Feuchtwiesenschutzgebiete.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland sowie die Anreicherung mit Kleingewässern und Blänken als Lebensraum für Wiesen- und Watvögel.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Allgemeine Verbotsregelungen

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

§ 5 Jagdliche Regelungen

§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 7 Befreiungen

§ 8 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 9 Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 10 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 11 Aufhebung bestehender Verordnungen

§ 12 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 2557),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 66,17 ha groß und liegt in den Gemarkungen Hemden und Barlo, Stadt Bocholt, Kreis Borken.

(2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Übersichtskarte

- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Detailkarte

- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II)

dargestellt.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind schraffiert dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5.000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Borken
- Untere Landschaftsbehörde -
Burloer Straße 93
46325 Borken

c) Bürgermeister der Stadt Bocholt
Berliner Platz 1
46395 Bocholt

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen, z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, v.a. von seltenen, z. T. stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln sowie von Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;

b) zur Erhaltung und Entwicklung eines ausgedehnten Feuchtwiesenbereiches als bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

d) wegen der Unersetzlichkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Sicherung der im Gebiet auftretenden regional-typischen sandigen und im natürlichen Zustand nährstoffarmen Gley- und Podsol-Gley-Böden;

f) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

g) als Bestandteil eines Biotopverbundes von herausragender Bedeutung.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes zur Vermeidung einer Eutrophierung sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen - insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung - verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Ge-

setz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze, Picknick- und Lagerplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln und Ansitzleitern nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung zusätzlicher Viehhütten, Jagdkanzeln und Ansitzleitern erteilt die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und dem Schutzziel nicht entgegensteht;

2. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune aus unbehandelten Eichenspaltpfählen außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07. sowie die Errichtung und Unterhaltung von Forstkulturzäunen;

3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

6. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

7. ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen ist außerhalb der vom 15.03. bis 15.07. währenden Brutzeit erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des

Kreises Borken vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

8. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. – 15.07. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

9. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis,

b) das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung außerhalb der vom 15.03.-15.07. währenden Brutzeit,

c) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, insbesondere das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln außerhalb der Zeit vom 01.03.-15.07.,

d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

10. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

11. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellsport auszuüben und hierfür Anlagen zu errichten sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

12. Gewässer (einschließlich Fischteiche) anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

unberührt bleiben strukturverbessernde Maßnahmen im Sinne des Maßnahmeplanes zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde;

13. den Fischfang auszuüben;

14. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, soweit die entwässernde

Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung v. 22.08.1988) hinaus verändert wird.

15. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

16. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer in der vom 15.03.-15.07. währenden Brutzeit und ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken durchzuführen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. anzusetzen;

unberührt bleiben:

a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) das Auf-den-Stock-Setzen von weniger als der Hälfte einer zusammenhängenden Heckenstruktur innerhalb einer Vegetationsperiode sowie der Rückschnitt von Gehölzen an Heckenrändern bzw. zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wirtschaftswegen in der Zeit vom 01.10. - 28.02. Das anfallende Schnitt- und Häckselgut ist bis spätestens 01.03. auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes zu entsorgen;

21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

22. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

23. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Borken (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gem. § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurück geführt werden, soweit nach den Vertragsbedingungen darauf ein Anspruch darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;

unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn erfolgen. Die Maßnahme darf nicht vor dem 01. August durchgeführt werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederher-

stellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder sonstige Biozide im Schutzgebiet zu lagern oder auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden;

3. Klärschlamm, Gülle, Festmist und andere Düngemittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen auszubringen;

4. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geräte zu lagern;

5. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

6. Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes neu anzulegen oder zu vertiefen;

Hinweis:

Die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer ist zulässig. Die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut darf dabei jedoch nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 22.08.1988) hinaus verändert werden.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze (dazu gehören auch Kurrungen) außerhalb von Ackerflächen anzulegen;

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf Grünland, Brachflächen, in und an Gewässern sowie auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

3. die Jagd auf Wasservögel auszuüben;

4. die Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 01.05. - 15.07. auszuüben;

5. jagdbare Tiere auszusetzen;

6. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken erteilt für das Aufstellen von Lebendfangfallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie der Zeitpunkt der Aufstellung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der

Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde mit Beginn der Maßnahmen der Gefahrenabwehr über den Umfang, die Dauer und insbesondere über die Eingriffsintensität der Maßnahmen zu unterrichten;

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 dieser Verordnung);

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen und/oder ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherstellung des Gebietes als Naturschutzgebiet vom 24.07.2008 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 für den Regierungsbezirk Münster am 15.08.2008 auf.

§ 12

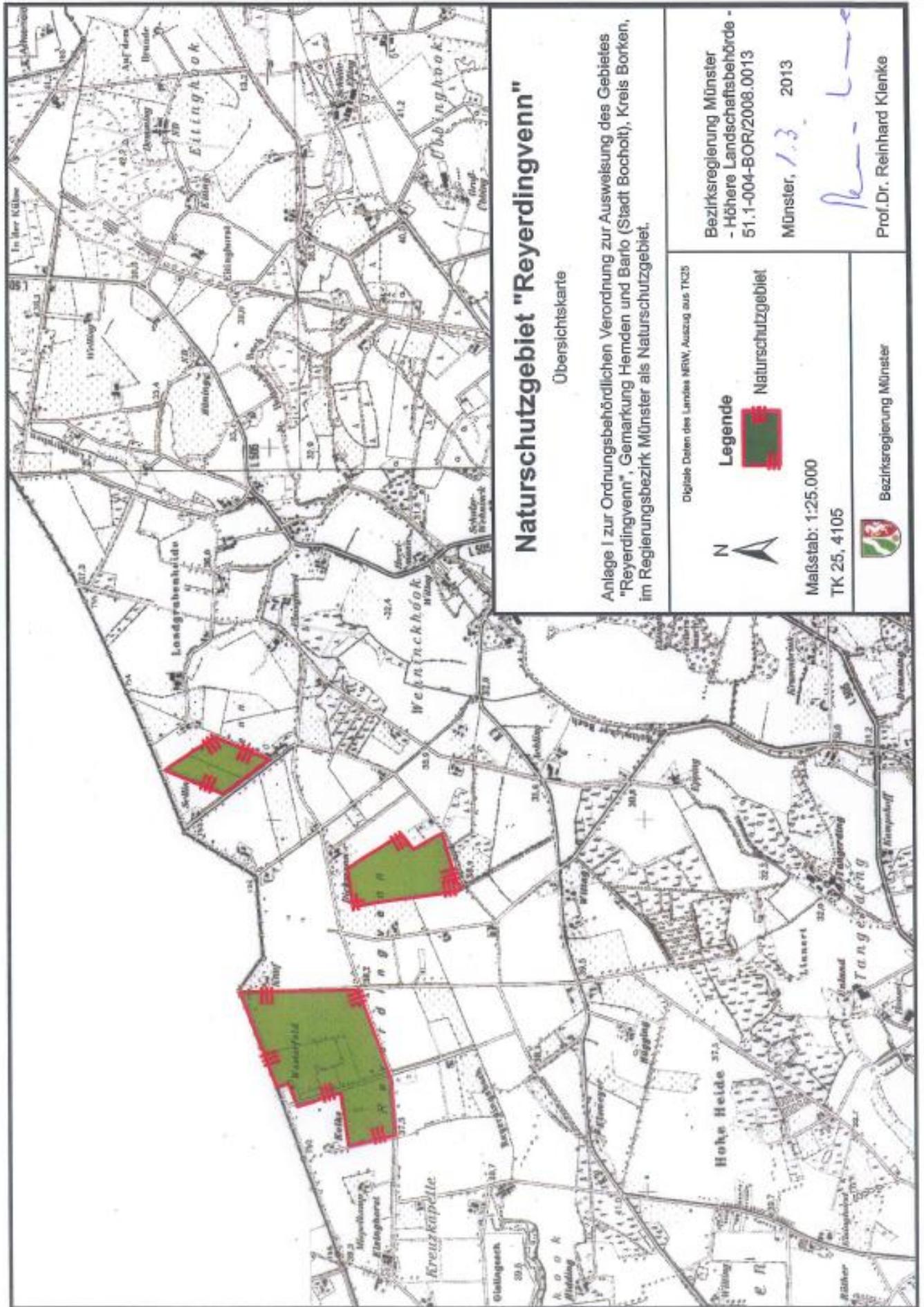
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 1. März 2013

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2008.0013-NSG
„Reyerdingvenn“


Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Reyerdingenn"

Übersichtskarte

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Reyerdingenn", Gemarkung Hemden und Barlo (Stadt Bocholt), Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Digitale Daten des Landes NRW, Auszug aus TK25



Legende
 Naturschutzgebiet

Maßstab: 1:25.000
 TK 25, 4105



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-004-BOR/2008.0013

Münster, 1.3. 2013

Prof. Dr. Reinhard Kleinke

75 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Dümmer

Münster, den 04.03.2013

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Dümmer von der Mündung in die Stever bis zur L 844 östlich von Ottmarsbocholt (km 8,45) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Dümmer liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

**Montag, dem 25.03.2013, bis Montag, dem 08.04.2013 (einschließlich),
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de → Schnellzugriff → „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Dümmer wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-006/2013.0001
Im Auftrag
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 104

76 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster Münster, den 08. März 2013

34.02.02.02-A 2/2013

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 27. Februar 2013 Herrn Tobias Gernhardt mit Wirkung vom 01.04.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 3/2013

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung

mit Verfügung vom 27. Februar 2013 Herrn Thomas Tasche mit Wirkung vom 01.04.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt IX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 4/2013

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 27. Februar 2013 Herrn Ingo Hüsing mit Wirkung vom 01.04.2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster XX bestellt.

Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Thomas Guney

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 104

77 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Cramer Textil GmbH in Greven

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54.2
Az: 500-0099907/0002.W

48143 Münster, den 07.03.2013

Die Firma Cramer Textil GmbH, Rechtsnachfolger der Anton Cramer GmbH & Co.KG, Münsterstraße 112, 48268 Greven, hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis am 23.10.2012 beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 500.000 m³ aus 6 Brunnen zu fördern, um es im Textilbetrieb zur Brauchwasserversorgung zu nutzen. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf dem Grundstück Gemarkung Greven, Flur 103, Flurstücke 222, 225, 229, 231 und 232.

Nach den §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Thomas Guney

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 104

78 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Firma Avangard Malz AG in Gelsenkirchen

Bezirksregierung Münster

Dezernat 54.2

Az: 500-0819477/0002.W

48143 Münster, den 07.03.2013

Die Firma Avangard Malz AG, Hafenstraße 14, 45881 Gelsenkirchen, hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis am 21.09.2012 beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 280.000 m³ aus 2 Brunnen zu fördern um es für betriebliche Zwecke im Mälzereibetrieb zu nutzen. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf dem Grundstück, Gemarkung Gelsenkirchen-Heßler, Flur 4, Flurstück 345.

Nach den §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Thomas Guney

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 105

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster